

Stellungnahme

Eingebracht von: Kroneder, Michael

Eingebracht am: 12.01.2021

STELLUNGNAHME

zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (GZ: 2020-0.723.953)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Faßmann, sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die Studierendenvertretung Wirtschaftsinformatik und Data Science, wollen hiermit Stellung nehmen um einige Kritikpunkte an der kommenden UG-Novelle anzubringen. Wir sind der Überzeugung, dass viele dieser Änderungen erhebliche negativen Auswirkungen auf die Studierbarkeit hat und den Leistungsdruck auf Studierende erhöht.

Zu UG §22. (1) Z12a.

Wir finden diese Änderung sehr problematisch, da es für Curricula eigens eingesetzte Kommissionen gibt, die die jeweiligen Studienpläne deutlich besser kennen und die aktuelle Situation in den Studiengängen besser einschätzen können. Eingriffe der Rektorate können hier zu einer massiven Verschlechterung der Studierbarkeit führen. Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu UG §23b. (1)

Wir empfinden die erste Wiederbestellung des:der Rektor:in ohne Abstimmung im Senat als eine nicht duldbare Entmachtung des Senats. Es wird damit das einzige Gremium in dem gewählte Vertreter:innen aller Kurien sitzen ausgehebelt und die Macht zum politisch besetzten Unirat verschoben. Universitäten sind ein Ort der Lehre und der Forschung und kein politischer Spielball. Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu UG §59a.

Viele Studierende müssen sich ihren Lebensunterhalt durch Jobs nebenher verdienen. Deshalb baut die Novelle nur weitere Hürden für Studierende auf. Darüber hinaus kann ein Studium über die Mindest- oder Regelzeit hinaus auch Raum für eine eigenständige und kritische Auseinandersetzung mit einer Disziplin bieten, um diese gerade dadurch weiter zu entwickeln. Die geforderte Schnelligkeit lässt diesen wissenschafts- und forschungsimmanenten Praktiken keinen Raum und ersetzt die Nachwuchsförderung durch ein bloßes Absolvieren von vorgeschriebenen Aufgaben.

Zu UG §59b. (4)

Wir kritisieren die Möglichkeit zu Learning Agreements, da diese als privatrechtliche Verträge in

öffentliches Recht eingegliedert werden sollen, zwei rechtliche Bereiche, die aus gutem Grund getrennt sind und nicht vermischt werden sollten. Diese Verträge erhöhen den psychischen Druck auf Studierende und diskriminieren jene, die diese Verträge nicht abschließen wollen. Außerdem können jederzeit unvorhergesehene Lebensereignisse stattfinden, die zu ungerechtfertigten Sanktionen für diese Studierenden führen können. Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu UG § 61

Wir verstehen den Grund zur Streichung der Nachfrist nicht. Eine derartige Streichung verhindert u.U. einen nahtlosen Übergang von der Schule bzw. dem Präsenzdienst in die Hochschule. Außerdem finden wir den dadurch entstehenden Stress für Studierende, die in der alten Nachfrist ihr Studium abschließen würden, sehr bedenklich, da so unter Umständen ein Semester länger Studienbeiträge zu zahlen ist und damit die Studienzeit künstlich verlängert wird, sowie Studierende unter erhöhtem psychischen Druck leiden. Alternativer Vorschlag: Streichen der entsprechenden Passagen

Zu UG § 67

Ablehnend zu sehen ist weiters, dass eine Beurlaubung innerhalb des ersten Semesters nur noch aus einer handvoll Gründen möglich sein wird, wobei etwa ein plötzlicher Trauerfall nicht beinhaltet ist, was wiederum zu einer Studienzeitverzögerung und dem Verlust der Möglichkeit führt, seine beste Leistung zu erbringen und damit ECTS für die Mindeststudienleistung zu ergattern.

Zu UG § 76 (3)

In dem Vorschlag, nur noch jedenfalls zwei statt wie bisher jedenfalls drei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen, sehen wir einen Widerspruch vor dem Hintergrund, dass zugleich effizientes und (prüfungsaktives-) aktives Studieren gefördert werden soll.

Zu UG § 78 (1)

Die neu vorgeschlagene Möglichkeit der Anerkennung von anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen ist sehr zu begrüßen. Wir geben zu Abs. 5 Z 6 zu bedenken dass die Zahl von möglichen 90 ECTS-Anrechnungspunkten sehr hoch ist.

Wir hoffen auf entsprechende Änderungen der Gesetzesnovelle.

Mit freundlichen Grüßen,
Michael Kroneder,
Dominik Eitler

im Namen der
Fachschaft Wirtschaftsinformatik und Data Science TU Wien

Die Studienvertretung für Wirtschaftsinformatik und Data Science an der TU Wien ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden für Wirtschaftsinformatik, Business Informatics und Data Science an der Technischen Universität Wien.